

Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen (Sonderschullehrerprüfungsordnung II - SPO II)

Vom 28. Juni 2003

(veröffentlicht in: GBl. 2003, Seite 364)

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 35 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397),
2. § 4 Abs. 3, § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 und § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel der Ausbildung, Bezeichnungen

(1) Im Vorbereitungsdienst sollen die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die während der ersten Ausbildungsphase erworben worden sind, in engem Bezug zur Schulpraxis und auf der Grundlage der jeweils gültigen Bildungspläne in auf Eigenverantwortung ausgerichteten Handlungsformen so erweitert und vertieft werden, dass mit der erworbenen Berufsfähigkeit der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfolgreich und verantwortlich an

Sonderschulen, an sonstigen Schulen sowie an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern verwirklicht werden kann.

(2) Die hohe Bedeutung der Lehrerpersönlichkeit und ihrer Kooperationskompetenz für den Erfolg der Berufstätigkeit als Sonderschullehrerin und Sonderschullehrer wird in der Ausbildung ständig reflektiert. Neben der Arbeit am Seminar geschieht dies insbesondere bei der Beratung und Beurteilung der Anwärterinnen und Anwärter.

(3) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Bewerber, Sonderschullehreranwärter, Bereichsleiter, Fachleiter, Lehrbeauftragter, Mentor, Prüfer, Schulleiter, Vertreter, Vorsitzender und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

2. Abschnitt

Vorbereitungsdienst

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst wird zugelassen, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. ein Zeugnis besitzt, das allgemein zum Studium an einer Wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder zum Studium von Studiengängen, die mit einer Prüfung nach Nummer 3 abschließen, berechtigt,
3. a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen in Baden-Württemberg nach der Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 34) in der jeweils geltenden Fassung bestanden hat oder
b) außerhalb Baden-Württembergs mit einer in Baden-Württemberg zugelassenen Verbindung sonderpädagogischer Fachrichtungen eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen, an Förderschulen, das Lehramt für Sonderpädagogik, die Laufbahn der Sonderschullehrer, das Amt des Lehrers an Sonderschulen oder eine gleichartige und gleichwertige Prüfung bestanden hat,

4. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst und die angestrebte Laufbahn besitzt oder als Schwerbehinderter über ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verfügt,
5. ein Betriebs- oder Sozialpraktikum im Umfang von mindestens vier Wochen oder eine vergleichbare sonstige praktische Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen absolviert hat,
6. in den letzten zwei Jahren an einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.

(2) Zum Vorbereitungsdienst können Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sind, zugelassen werden, wenn sie im Übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(3) Wurde die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Prüfung oder wurden Teile dieser Prüfung mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt, so kann die Zulassung von einer Überprüfung abhängig gemacht werden, in der nachgewiesen wird, dass die für eine erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten noch vorliegen. Soweit eine zwischen Studienabschluss und Bewerbung für den Vorbereitungsdienst ausgeübte Tätigkeit oder Aus- oder Weiterbildung erkennen lässt, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten noch vorliegen, kann auf entsprechenden Antrag auf eine Überprüfung verzichtet werden.

(4) Die Überprüfung erfolgt durch eine Kommission, die aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und je nach Umfang der Überprüfung aus je einem Fachvertreter des Seminars für die betreffenden sonderpädagogischen Fachrichtungen besteht. Die Überprüfung dauert pro sonderpädagogische Fachrichtung etwa 30 Minuten. Die Organisation und Durchführung der Überprüfung erfolgt durch das vom Oberschulamt bestimmte Seminar.

(5) Die Leistungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Überprüfung beurteilt und mit "bestanden" oder " nicht bestanden" bewertet. Einigt sich die Kommission nicht, entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende der Kommission teilt dem Oberschulamt das Ergebnis mit. Er gibt dem Bewerber auf dessen Wunsch das Ergebnis in unmittelbarem Anschluss an die Überprüfung bekannt, auf Verlangen auch die tragenden Gründe der Bewertung. Die Überprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist jeweils spätestens am 1. September bei dem Oberschulamt einzureichen, in dessen Bezirk das Staatliche Seminar für Schulpädagogik (Seminar) liegt, zu dem die Zuweisung vorzugsweise gewünscht wird. Das Kultusministerium kann einen anderen Termin bestimmen.

(2) Der Zulassungsantrag erfolgt mit amtlichem Vordruck. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und ausgeübte Berufstätigkeiten,
2. ein Personalbogen mit einem Lichtbild aus neuester Zeit,
3. das Zeugnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2,
4. das Zeugnis über die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3,
5. eine Erklärung, ob bereits in einem anderen Bundesland ein Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet worden ist,
6. gegebenenfalls eine Bescheinigung über abgeleisteten Wehr- oder Ersatzdienst nach Artikel 12 a des Grundgesetzes,
7. ein aktueller Auszug aus dem Familienbuch oder die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,
8. eine Erklärung, ob wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
9. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis aus neuester Zeit,
10. der Nachweis über das Praktikum gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5,
11. der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6.

Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Die Vorlage der Zeugnisurschriften kann verlangt werden.

(3) Das Oberschulamt kann für die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 2 einen späteren Termin bestimmen.

(4) Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muss ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis wird vom Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage bei dem nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Oberschulamt beantragt.

(5) Das amtsärztliche Zeugnis soll sich dazu äußern, ob der Bewerber gesundheitlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes gewachsen ist und ob ein Einsatz in der Schule verantwortet werden kann. Bei Schwerbehinderten wird auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens festgestellt, ob und gegebenenfalls welche Erleichterungen eingeräumt werden. Dies geschieht für den Bereich der Ausbildung durch das Oberschulamt im Benehmen mit dem Seminar, für den Bereich der Prüfung durch das Prüfungsamt.

§ 4

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Das Kultusministerium bestimmt das Seminar, zu dem im Falle der Zulassung die Zuweisung erfolgt. Es kann seine Zuständigkeit auf nachgeordnete Stellen übertragen.

(2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet das Oberschulamt, in dessen Bezirk das nach Absatz 1 bestimmte Seminar liegt. Es weist die Bewerber dem nach Absatz 1 bestimmten Seminar zu. Die Zulassung wird für die studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgesprochen.

(3) Wer eine Erweiterungsprüfung in einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung mit den Anforderungen einer ersten oder zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung abgelegt hat, kann die sonderpädagogische Fachrichtung der Erweiterungsprüfung entsprechend als erste oder zweite sonderpädagogische Fachrichtung im Vorbereitungsdienst wählen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder die in § 3 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder die Überprüfung nach § 2 Abs. 3 nicht bestanden wurde. Sie soll versagt werden, wenn nach einer früheren Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst die Wiedereinstellung beantragt wird, es sei denn, dass die Unterbrechung aus wichtigem Grund erfolgt ist und der begonnene Vorbereitungsdienst die

Zeitdauer von einem Unterrichtshalbjahr noch nicht erreicht hatte. § 7 Abs. 3 Nr. 1 bleibt unberührt.

(5) Eine Zulassung wird unwirksam, wenn der Vorbereitungsdienst nicht zu dem vom Oberschulamt bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer eingeräumten Nachfrist angetreten wird.

(6) Der Leiter der Abteilung Sonderschulen des Seminars weist den Bewerber im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde den Schulen zu, an denen er schulpraktisch auszubilden ist. In Einzelfällen können vom Oberschulamt diese Schulen bestimmt werden.

(7) Durch die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird kein Anspruch auf spätere Übernahme in den öffentlichen Schuldienst erworben.

§ 5

Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten sind die Seminare und vor allem öffentliche Sonderschulen. An die Stelle einer öffentlichen Sonderschule kann mit Genehmigung des Oberschulamts eine staatlich anerkannte private Sonderschule treten. Im Rahmen dieser Verordnung kann die Ausbildung zudem an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern erfolgen.

§ 6

Ausbildungsleiter

Ausbildungsleiter ist der Leiter der Abteilung Sonderschulen des Seminars. Er ist verantwortlich für die gesamte Ausbildung. Die Gesamtverantwortung des Direktors des Seminars wird dadurch nicht berührt.

§ 7

Ausbildungsverhältnis

(1) Wer bei Zulassung zum Vorbereitungsdienst die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wird vom Oberschulamt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Sonderschullehreranwärter oder zur Sonderschullehreranwärterin ernannt. Ansonsten erfolgt die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis.

(2) Das Beamtenverhältnis und das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis enden regelmäßig mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes unter Einschluss etwaiger Verlängerungen gemäß § 10 Abs. 4 und 7. Ferner endet das Beamtenverhältnis oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem das Oberschulamts dem Anwärter eröffnet, dass auch nach einmaliger Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts gemäß § 10 Abs. 3 die Übernahme selbstständiger Unterrichtsaufgaben nicht verantwortet werden kann. Wenn die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde, endet das Beamtenverhältnis oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.

(3) Eine Entlassung soll erfolgen, wenn

1. der Vorbereitungsdienst infolge Erkrankung oder Schwangerschaft um mehr als zwei Unterrichtshalbjahre verlängert werden müsste; der Anspruch auf Abschluss der Ausbildung geht durch diese Entlassung nicht verloren,
2. ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die in § 23 Abs. 2 Satz 7 genannte Frist überschritten ist oder wenn sich der Anwärter in solchem Maß als ungeeignet für das Amt des Sonderschullehrers erweist, dass er nicht länger ausgebildet oder im Unterricht verwendet werden kann.

§ 8

Vorgesetzte, Dienstvorgesetzte

(1) Der Direktor des Seminars und der Leiter der Abteilung Sonderschulen des Seminars sind Vorgesetzte der Anwärter. Die Bereichsleiter, die Fachleiter und Lehrbeauftragten am Seminar (Ausbilder), die Schulleiter der Schulen, denen der Anwärter zugewiesen ist, und der den Anwärter betreuende Mentor sind in ihrem jeweiligen Teilbereich der Ausbildung weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Abteilung Sonderschulen des Seminars.

(2) Dienstvorgesetzter der Anwärter ist der Präsident des Oberschulamts.

§ 9

Pflichten der Anwärter

Die Anwärter sind verpflichtet, an den sie betreffenden Veranstaltungen des Seminars (§ 12) und der Schulen, denen sie zugewiesen sind (§ 13), teilzunehmen, die im Rahmen der

Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen sowie an der Zweiten Staatsprüfung teilzunehmen.

3. Abschnitt

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 10

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis. Er beginnt einmal jährlich am ersten allgemeinen Arbeitstag im Februar und endet regelmäßig mit dem Ende des folgenden Schuljahres. Im Übrigen endet der Vorbereitungsdienst mit der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gemäß § 7 Abs. 2.

(2) Zeiten eines anderen Vorbereitungsdienstes, etwa für Fachlehrer und Technische Lehrer an Sonderschulen, oder andere einschlägige vergleichbare Vorbereitungszeiten, die für die Ausbildung in diesem Vorbereitungsdienst förderlich sind, zum Beispiel vergleichbare Ausbildungszeiten im Ausland, können auf die Dauer dieses Vorbereitungsdienstes angerechnet werden, sofern dies nach dessen Organisation und Struktur möglich ist.

(3) Der erste Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes verlängert sich einmal um ein Unterrichtshalbjahr, wenn nach der Feststellung des Seminars oder der Schule nicht verantwortet werden kann, dass der Anwärter im zweiten Ausbildungshalbjahr selbstständig Unterrichtsaufgaben übernehmen kann. Der Ausbildungsleiter fertigt nach einer solchen Feststellung einen entsprechenden Bericht an das Oberschulamt. Dieses entscheidet über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag bei Krankheit oder Schwangerschaft um die erforderliche Zeit verlängert werden, wenn die versäumte Zeit insgesamt einen Monat übersteigt. Notwendige Verlängerungszeiten dürfen zusammen zwei Unterrichtshalbjahre nicht überschreiten. Die auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen entstandenen Ausfallzeiten zählen bei dieser Berechnung nicht mit. Die Ausbildung wird im Benehmen mit dem Seminar und dem Prüfungsamt um den Zeitraum verlängert, der unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten und im Blick auf eine sinnvolle Wiedereingliederung für den ordnungsgemäßen Abschluss der Ausbildung notwendig ist.

(5) Ist eine Aufnahme in einen der laufenden Kurse nach dem Zeitpunkt der Rückkehr nur mit Schwierigkeiten möglich, wird ein individueller Ausbildungsplan bis zur Zeit der Wiedereingliederung in einen der laufenden Kurse erstellt. Ist eine solche Wiedereingliederung in angemessener Zeit nicht möglich, wird der weitere Verlauf der Ausbildung individuell festgelegt.

(6) Auf Antrag kann bis zu dem Zeitpunkt der Wiedereingliederung auch eine Beurlaubung ohne Bezüge erfolgen.

(7) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die erforderliche Zeit, höchstens jedoch um zwei Unterrichtshalbjahre, wenn die Zweite Staatsprüfung erstmals nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt legt das Oberschulamt im Einzelfall den Zeitraum der Verlängerung fest. Die Dauer der Verlängerung hängt von dem Umfang der Ausbildung und Hilfe ab, die der Anwärter nach dem Ergebnis des ersten Prüfungsdurchgangs bei Anlegung eines durchschnittlichen Maßstabes noch benötigt, um sich der Wiederholungsprüfung mit Aussicht auf Erfolg unterziehen zu können.

§ 11

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte, die jeweils ein Unterrichtshalbjahr umfassen. Die Ausbildung erfolgt in den studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen und in sonderpädagogischen Handlungsfeldern. Hierzu wird der Anwärter unter Berücksichtigung schulorganisatorischer Gegebenheiten einer oder zwei Sonderschulen zugewiesen.

(2) Im ersten Ausbildungsabschnitt wird der Anwärter in die Arbeit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung an der Schule eingeführt und unterrichtet angeleitet. Dies wird durch Seminarveranstaltungen ergänzt und erweitert. Nach Abschluss der Ausbildungsveranstaltungen findet gegen Ende des ersten Ausbildungshalbjahres die Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie aufgabenbezogenem Jugend-, Eltern- und Sozialrecht statt.

(3) Im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt werden die Unterrichtspraxis und Erfahrungen in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung fortgeführt und in begleitenden Seminaren vertiefend behandelt, wobei der Anwärter zunehmend eigenverantwortlich und in in § 13 Abs. 4 festgelegtem Umfang selbstständig unterrichtet. Weiter wird der Anwärter in die Arbeit der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung eingeführt. Er unterrichtet angeleitet und zunehmend eigenverantwortlich an einer entsprechenden Sonderschule. Durch Seminarveranstaltungen wird diese Ausbildung ergänzt und erweitert. Die Prüfung in

der ersten und in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung findet gegen Ende des zweiten Ausbildungsabschnitts oder im dritten Ausbildungsabschnitt statt.

(4) Die Ausbildung in den Handlungsfeldern der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen wie

- Schulentwicklungsprojekte,
- Frühförderung,
- Kooperation und Integration,
- Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben,
- Neue Medien,
- Kulturarbeit

erstreckt sich über die drei Ausbildungsabschnitte. Neben die Ausbildung an der jeweiligen Schule kann im Rahmen des § 13 die Ausbildung an einer Einrichtung mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern treten.

(6) Die Prüfung in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern nach § 19 findet im zweiten oder dritten Ausbildungsabschnitt statt.

§ 12

Ausbildung am Seminar

(1) Die Ausbildung am Seminar obliegt dem Ausbildungsleiter, den Bereichsleitern, den Fachleitern und den Lehrbeauftragten. Sie umfasst folgende Ausbildungsbereiche:

1. Pädagogik sowie Didaktik und Methodik der sonderpädagogischen Fachrichtungen unter Berücksichtigung der von den Anwärtern studierten Fächer,
2. sonderpädagogische Handlungsfelder,
3. fachpraktische Übungen,
4. Schulrecht, Beamtenrecht sowie aufgabenbezogenes Jugend-, Eltern- und Sozialrecht.

(2) Der Sonderschullehreranwärter wird in seiner Ausbildung von den für ihn zuständigen Ausbildern betreut. Sie besuchen ihn im Unterricht sowie in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern, beraten ihn und geben ihm Gelegenheit, in ihrem Unterricht zu hospitieren. Die Ausbilder besuchen den Anwärter in den drei Ausbildungsabschnitten mindestens sechsmal. Über das anschließende Beratungsgespräch wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das dem Anwärter zugeleitet wird.

(3) Während der Ausbildung werden mit dem Anwärter Ausbildungsgespräche geführt, in die alle an der Ausbildung des Anwärter am Seminar beteiligten Ausbilder eingebunden sind. Unter Berücksichtigung der geführten Ausbildungsgespräche und aller sonstigen dienstlichen Erkenntnisse erhält der Anwärter über seine Kompetenzen und besonderen Qualifikationen vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes vom Ausbildungsleiter einen schriftlichen Ausbildungsbericht.

§ 13

Ausbildung an der Schule und an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern

(1) Die Ausbildung an der Schule erfolgt schwerpunktmäßig an der oder den Sonderschulen, denen der Anwärter zugewiesen ist. Die Sonderschultypen sollen in der Regel den studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen entsprechen. Neben die Ausbildung an der jeweiligen Schule kann die Ausbildung an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern treten. Im ersten Ausbildungshalbjahr erstellt der Leiter der Schule der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter, mit dem Anwärter, bei entsprechender Zuweisung in Abstimmung mit dem Leiter der Schule der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung, sowie mit den an der Ausbildung des Anwärter zu beteiligenden Einrichtungen einen Ausbildungsplan, der die Ausbildung an der Schule und gegebenenfalls an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern festlegt. Der Ausbildungsplan kann während der Ausbildung abgeändert werden. Die gesamte Ausbildung an den Schulen und Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern wird von den jeweiligen Schulleitern verantwortet.

(2) Die Ausbildung schließt die Vermittlung schulkundlicher Kenntnisse ein. Der Schulleiter kann diese Aufgabe seinem ständigen Vertreter oder in begründeten Ausnahmefällen einem Mentor übertragen. Weiter wird der Anwärter in die diagnostische Praxis eingeführt und praxisnah an sonderpädagogischen Handlungsfeldern beteiligt. Diese Aufgabe kann einem hierfür besonders geeigneten Sonderschullehrer übertragen werden. Der jeweilige Schulleiter bestellt im Einvernehmen mit dem Seminar einen Mentor. Der Mentor koordiniert die Ausbildung. Er betreut den Anwärter, begleitet und berät ihn darüber hinaus während der gesamten Ausbildung an der Schule und gegebenenfalls an entsprechenden Einrichtungen. Schulleiter und Mentor können jederzeit den Unterricht besuchen und Einblick in die Arbeit in Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern nehmen. Der Schulleiter ist verpflichtet, in der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung und in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern mindestens einen Beratungsbesuch durchzuführen. Unter Ausbildungsgesichtspunkten erfolgt eine abgestimmte Betreuung und Beratung durch Schulleiter, Ausbilder und Mentor.

(3) Der Anwärter ist im ersten Ausbildungsabschnitt im Gesamtumfang von durchschnittlich 14 Wochenstunden an der Schule der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung. Er nimmt in diesem Ausbildungsabschnitt entsprechend seiner Zuordnung überwiegend am Unterricht einer Klasse, einer Gruppe oder einzelner Schüler teil und unterrichtet angeleitet. Die Ausbildung kann teilweise an einer Einrichtung mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern erfolgen.

(4) Im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt ist er mit insgesamt durchschnittlich 13 Wochenstunden an der oder den Schulen der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen, wobei er in dieser Zeit in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung durchgängig im Umfang von durchschnittlich vier Wochenstunden selbstständig unterrichtet. Die Ausbildung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung umfasst etwa ein Drittel dieser Ausbildungszeit. Die Ausbildung kann teilweise an einer Einrichtung mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern erfolgen.

(5) Während der gesamten Ausbildung wirkt der Anwärter an anderen Veranstaltungen der Schule mit, übernimmt Aufgaben aus der diagnostischen Praxis sowie exemplarisch in einem sonderpädagogischen Handlungsfeld und lernt die Gremien der Schule kennen.

(6) Der Anwärter erhält vom jeweiligen Schulleiter in regelmäßigen Abständen mündliche Rückmeldung zu seinem Leistungsstand. Der Leiter der Schule der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung erstellt - im Falle einer entsprechenden Zuweisung - in Abstimmung mit dem Leiter der Schule der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Mentors im dritten Ausbildungsabschnitt eine schriftliche Beurteilung über die Berufsfähigkeit des Anwärters unter Berücksichtigung der pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten sowie der Leistungen im Bereich der sonderpädagogischen Diagnostik und in sonderpädagogischen Handlungsfeldern. Die Beurteilung wird unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zugeleitet. Die Beurteilung schließt mit einer Note nach § 21. Die Note "ausreichend" oder eine bessere Note ist ausgeschlossen, wenn die Lehrfähigkeit in einer sonderpädagogischen Fachrichtung, die Umsetzung der Kenntnisse in den sonderpädagogischen Aufgabenfeldern oder die pädagogisch-erzieherischen Kompetenzen als nicht ausreichend beurteilt werden. Nach Übergabe des Zeugnisses (§ 26 Abs. 2) kann diese Beurteilung auf Antrag durch das Prüfungsamt aufgehängt werden.

(7) Die Beurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter dem Vorbehalt der Änderung. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen des Anwärters oder sein dienstliches Verhalten eine abweichende Beurteilung erfordern.

4. Abschnitt

Zweite Staatsprüfung

§ 14

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt). Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in dieser Verordnung nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

§ 15

Prüfungsausschüsse und Prüfer

(1) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse können Angehörige der Kultusverwaltung, die die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen besitzen, sowie andere Personen bestellt werden, die nach ihrer Ausbildung befähigt sind, die nach dieser Verordnung erforderlichen Prüfungen abzunehmen.

(2) Das Prüfungsamt bildet für jeden Prüfungstermin die Prüfungsausschüsse für die Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie aufgabenbezogenem Jugend-, Eltern- und Sozialrecht, die Beurteilung der Dokumentation im Bereich der sonderpädagogischen Handlungsfelder mit Präsentation und Kolloquium sowie die Beurteilung der Unterrichtspraxis mit Kolloquium in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen.

(3) Der Prüfungsausschuss für die Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie aufgabenbezogenem Jugend-, Eltern- und Sozialrecht besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und einem Ausbilder. Der Prüfungsausschuss für die Beurteilung der Dokumentation im Bereich der sonderpädagogischen Handlungsfelder mit Präsentation und Kolloquium besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und dem Ausbilder der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung sowie einem weiteren Ausbilder des Seminars. Der Prüfungsausschuss für die Beurteilung der Unterrichtspraxis für die sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich Kolloquium besteht jeweils aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und dem Ausbilder.

(4) Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ist befugt zu prüfen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine.

(5) Weist das Thema der Beurteilung der Unterrichtspraxis einen Bezug zu Evangelischer Theologie/Religionspädagogik oder Katholischer Theologie/Religionspädagogik auf, kann die zuständige Kirchenbehörde für die Beurteilung der Unterrichtspraxis mit Kolloquium einen weiteren Prüfer benennen.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(7) Der Leiter des Prüfungsamts, sein Vertreter und die von ihm bestimmten Mitarbeiter des Prüfungsamtes sowie die Leiter der Seminare, die Leiter der Abteilung Sonderpädagogik sowie von ihnen bestellte Ausbilder der Prüfungsbewerber ihres Seminars sind berechtigt, bei der Prüfung anwesend zu sein. Sofern ein dienstliches Interesse vorliegt, kann weiteren Personen die Anwesenheit gestattet werden.

§ 16 Niederschriften

Über die Prüfungsabschnitte nach § 17 Nr. 2 bis 4 wird jeweils eine Niederschrift gefertigt. Darin sind aufzunehmen:

1. Tag, Ort und Teil der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Name des Prüfungsteilnehmers,
4. Beginn und Ende der Prüfung und die Themen, der Verlauf des Unterrichts sowie der Verlauf der Kolloquien,
5. die Prüfungsnote und
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschriften sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unmittelbar im Anschluss an die Prüfung zu unterzeichnen und unverzüglich dem Prüfungsamt zuzuleiten.

§ 17 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung umfasst

1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Abs. 6),

2. die Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie aufgabenbezogenem Jugend-, Eltern- und Sozialrecht (§ 18),
3. die Dokumentation im Bereich der sonderpädagogischen Handlungsfelder mit Präsentation und Kolloquium (§ 19),
4. die schulpraktische Prüfung in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der Kolloquien (§ 20).

§ 18

Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie aufgabenbezogenem Jugend-, Eltern- und Sozialrecht

(1) Die Prüfung nach § 17 Nr. 2 findet nach Abschluss der entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen statt. Ausgehend von konkreten Unterrichtserfahrungen wird sie in einem etwa 20 Minuten dauernden Prüfungsgespräch erbracht und in unmittelbarem Anschluss daran nach § 21 bewertet. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab und einigen sie sich nicht, wird die Endnote über den rechnerischen Durchschnitt der beiden Bewertungen bestimmt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und entsprechend § 21 Abs. 3 auf eine ganze oder halbe Note als Endnote festgelegt.

(2) Auf Verlangen werden dem Anwärter im Anschluss an die Bewertung die festgesetzte Note und die tragenden Gründe der Bewertung eröffnet. Die Eröffnung und die tragenden Gründe der Bewertung werden in diesem Fall in der Niederschrift vermerkt.

§ 19

Dokumentation im Bereich der sonderpädagogischen Handlungsfelder mit Präsentation und Kolloquium

(1) Im Prüfungsabschnitt nach § 17 Nr. 3 soll die Fähigkeit gezeigt werden, Handlungserfahrungen sowie fachrichtungsspezifische und fachrichtungsübergreifende Kenntnisse und Feststellungen anzuwenden, zu reflektieren und darzustellen. An die Präsentation schließt sich ein Kolloquium an. Die Präsentation und das Kolloquium finden im zweiten oder dritten Ausbildungsabschnitt statt; die Präsentation kann seminar- oder schulöffentlich erfolgen.

(2) Der Anwärter vereinbart zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts mit einem Ausbilder den Schwerpunkt der Dokumentation und schlägt ein Thema vor. Dieser reicht den

Vorschlag umgehend dem Ausbildungsleiter zur Genehmigung weiter. Macht der Anwärter von seinem Vorschlagsrecht nicht fristgerecht Gebrauch oder kann das vorgeschlagene Thema nicht genehmigt werden, bestimmt der Ausbildungsleiter den Schwerpunkt und das Thema der Dokumentation.

(3) Die Dokumentation ist dem Seminar in drei Exemplaren gedruckt und auf einem elektronischen Speichermedium zu einem vom Ausbildungsleiter festzulegenden Termin, spätestens am 31. Januar des jeweiligen Jahres zu übergeben. Die Dokumentation kann auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. Für die Präsentation gilt dies entsprechend. Der Dokumentation ist die Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Für alle Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen wurden, sind die Quellen anzugeben. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck zu belegen. Bearbeiten mehrere Anwärter ein Thema gemeinschaftlich, ist anzugeben, von welchem Anwärter der jeweilige Teil selbstständig verfasst wurde.

(4) Die Dokumentation wird durch die Prüfer unabhängig voneinander beurteilt und zusammen mit der etwa 30 Minuten dauernden Präsentation unter Berücksichtigung derselben insgesamt nach § 21 bewertet. Bei gemeinschaftlicher Präsentation kann die Dauer angemessen verlängert werden. Das sich daran anschließende etwa 30 Minuten dauernde Kolloquium als Einzelgespräch wird unmittelbar nach seinem Abschluss von den Prüfern nach § 21 bewertet. § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Wird die Dokumentation nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit der Note „ungenügend“ bewertet. Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund durch das Prüfungsamt um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Termin aus Krankheitsgründen nicht eingehalten werden kann.

(6) Wird die Dokumentation mit Präsentation nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet, kann sie innerhalb des laufenden Prüfungsverfahrens einmal wiederholt werden. Die erste Prüfung gilt insoweit als nicht unternommen; das Kolloquium findet nicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

(7) Wird das Kolloquium nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, kann es nur innerhalb des laufenden Prüfungsverfahrens einmal wiederholt werden.

§ 20

Beurteilung der Unterrichtspraxis mit Kolloquium

(1) Die unterrichtspraktischen Fähigkeiten werden in der ersten und in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung jeweils gegen Ende des zweiten Ausbildungsabschnitts oder im dritten Ausbildungsabschnitt beurteilt.

(2) Die Beurteilung der Unterrichtspraxis findet in einer Unterrichtssequenz von etwa 60 bis 90 Minuten statt, die Teil eines vom Anwärter selbstständig geplanten mittelfristigen Unterrichtsvorhabens von etwa 10 bis 14 Tagen Dauer ist.

(3) Die Beurteilung der Unterrichtspraxis ist mit einem Kolloquium von 45 Minuten Dauer verbunden, das sich auch auf das gesamte Unterrichtsvorhaben und die zuvor gehaltene Unterrichtssequenz bezieht.

(4) Das Prüfungsamt legt den Prüfungszeitraum fest, in dem die Beurteilung der Unterrichtspraxis in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen erfolgt. Das Thema des mittelfristigen Unterrichtsvorhabens wird von dem Ausbilder im Einvernehmen mit dem Mentor und dem Anwärter etwa vier Wochen vor der Prüfung festgelegt. Das Prüfungsamt eröffnet dem Anwärter am sechsten Werktag vor der Prüfung den Termin für die Beurteilung der Unterrichtspraxis und die Besetzung der Prüfungskommission. Der Anwärter legt der Prüfungskommission vor Beginn der Unterrichtssequenz seinen Entwurf für die Unterrichtssequenz einschließlich Planungsunterlagen für einzelne Schüler und das gesamte Unterrichtsvorhaben schriftlich in dreifacher Ausfertigung vor.

(5) Der schriftlichen Unterrichtsplanung ist eine Versicherung entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 4 bis 6 beizufügen. Für alle Unterrichtsmaterialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen wurden, sind die Quellen anzugeben. Dem Internet entnommene Unterrichtsmaterialien sind durch Ausdruck zu belegen.

(6) Zwischen der gehaltenen Unterrichtssequenz und dem Kolloquium liegt eine Pause von mindestens 30 Minuten.

(7) In unmittelbarem Anschluss an das Kolloquium wird in jeder sonderpädagogischen Fachrichtung die gesamte Prüfungsleistung von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses insgesamt mit einer Note nach § 21 bewertet. § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut,
gut bis befriedigend,
befriedigend bis ausreichend,
ausreichend bis mangelhaft,
mangelhaft bis ungenügend.

(3) Ist die Note einer Prüfungsleistung aus mehreren Bewertungen zu ermitteln, ist die Note wie folgt festzulegen:

Ein errechneter Durchschnitt von

1,0 bis 1,2 ergibt die Note "sehr gut",
1,3 bis 1,7 ergibt die Note "sehr gut bis gut",
1,8 bis 2,2 ergibt die Note "gut",
2,3 bis 2,7 ergibt die Note "gut bis befriedigend",

2,8 bis 3,2 ergibt die Note "befriedigend",
3,3 bis 3,7 ergibt die Note "befriedigend bis ausreichend",
3,8 bis 4,0 ergibt die Note "ausreichend",
4,1 bis 4,7 ergibt die Note "ausreichend bis mangelhaft",
4,8 bis 5,2 ergibt die Note "mangelhaft"
5,3 bis 5,7 ergibt, die Note "mangelhaft bis ungenügend",
5,8 bis 6,0 ergibt die Note "ungenügend".

§ 22

Gesamtnote und Feststellung des Ergebnisses

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechneten Mittelwert der Endnoten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. Schulleiterbeurteilung (§ 13 Abs. 6) zweifach,
2. Dokumentation im Bereich der sonderpädagogischen Handlungsfelder mit Präsentation (§ 19 Abs. 4 Satz 1) einfach,
3. Kolloquium (§19 Abs. 4 Satz 3) einfach,
4. schulpraktische Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung einschließlich des Kolloquiums (§ 20) zweifach,
5. schulpraktische Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung einschließlich des Kolloquiums (§ 20) zweifach.

(2) Ein nach Absatz 1 errechneter Mittelwert von

1,00 bis 1,49 ergibt die Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden",
1,50 bis 2,49 ergibt die Gesamtnote "gut bestanden",
2,50 bis 3,49 ergibt die Gesamtnote "befriedigend bestanden",
3,50 bis 4,00 ergibt die Gesamtnote "bestanden".

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung nach Absatz 1 und die Prüfungsleistung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie aufgabenbezogenem Jugend-, Eltern- und Sozialrecht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird eine Gesamtnote nicht ermittelt.

§ 23

Fernbleiben von der Prüfung, Rücktritt

(1) Wer ohne Genehmigung des Prüfungsamtes der Prüfung oder einzelnen Prüfungsterminen fernbleibt, hat die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

(2) Genehmigt das Prüfungsamt das Fernbleiben, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei krankheitsbedingter Verhinderung an der Ablegung der Prüfung. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Beweismittel verlangen. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis mit Angabe der Befundtatsachen vorzulegen. Das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Zeugnis mit Angabe der Befundtatsachen verlangen. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung muss spätestens nach einem Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktritt geltend gemacht wird, ein Monat verstrichen ist, ist das Berufen auf einen Rücktrittsgrund in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 24

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wird es unternommen, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen oder entsprechen die nach §19 Abs. 3 oder § 20 Abs. 5 abgegebenen Versicherungen nicht der Wahrheit, so wird unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes vom Prüfungsamt die Note "ungenügend" festgesetzt oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen. Im letzteren Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, so kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die bestandene Prüfung für nicht bestanden erklären oder für die betroffene Prüfungsleistung die Note "ungenügend" festsetzen. Dies

ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 25

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit einer schlechteren Note als "ausreichend" bewertet worden ist oder sind, so können die entsprechenden Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden. Ist die Prüfung nach § 23 nicht bestanden oder wurde nach § 24 der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen, so erstreckt sich die Wiederholungsprüfung auf alle Prüfungsleistungen.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil die Unterrichtspraxis mit Kolloquium in der ersten oder in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung mit einer schlechteren Note als "ausreichend" bewertet worden ist, so wird am Ende des verlängerten Vorbereitungsdienstes auch ein neuer Ausbildungsbericht durch den Ausbildungsleiter und eine neue Schulleiterbeurteilung erstellt; § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend. Der neue Ausbildungsbericht des Ausbildungsleiters und die Schulleiterbeurteilung umfassen auch den Zeitraum des zweiten und dritten Ausbildungsabschnitts. Im Falle eines Schulwechsels erfolgt insoweit eine Abstimmung mit den Schulleitern der bisherigen Schulen.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil in der Schulleiterbeurteilung (§ 13 Abs. 6) die Note "ausreichend" nicht erreicht worden ist, so ist im verlängerten Vorbereitungsdienst die schulpraktische Prüfung in der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung zu wiederholen. Am Ende des verlängerten Vorbereitungsdienstes wird ein neuer Ausbildungsbericht durch den Ausbildungsleiter und eine neue Beurteilung durch den Leiter der Schule der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung, der der Anwärter zugewiesen ist, erstellt. § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

(4) Sind auch in der Wiederholungsprüfung keine ausreichenden Leistungen (4,0) erbracht worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

§ 26

Erwerb der Befähigung, Prüfungszeugnis

(1) Mit dem Bestehen der Prüfung wird die Befähigung für die Laufbahn des Sonderschullehrers erworben.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das die Endnoten der einzelnen Prüfungsleistungen und die sonderpädagogischen Fachrichtungen ausweist. Im Zeugnis sind die Endnoten und die Gesamtnote gemäß § 22 Abs. 2 in ihrer wörtlichen Bezeichnung zu verwenden. In Klammern ist die ungerundete Gesamtnote anzugeben.

(3) Umfasst die Beurteilung der Unterrichtspraxis mit Kolloquium Anteile der Evangelischen Theologie/Religionspädagogik oder der Katholischen Theologie/Religionspädagogik, so ist dies im Zeugnis aufzuführen.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Sonderschullehrerin" oder "Staatlich geprüfter Sonderschullehrer" zu führen.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird darüber ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(6) Eine nach einem Vorbereitungsdienst für Lehrer in einem anderen Bundesland für den Unterricht in mindestens einer sonderpädagogischen Fachrichtung und einem allgemeinen Unterrichtsfach durch eine erfolgreich abgelegte Zweite Staatsprüfung für die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b aufgeführten Lehrämter erworbene Befähigung entspricht der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen.

(7) Das Kultusministerium kann erfolgreich abgelegte gleichwertige Prüfungen oder Teile solcher Prüfungen auf entsprechende Anforderungen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen anrechnen. Eine Anrechnung wird im Prüfungszeugnis vermerkt.

5. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Übergangsvorschriften

(1) Für eine Übergangszeit, die mit dem Zulassungstermin Februar 2010 endet, wird zum Vorbereitungsdienst zugelassen, wer das Studium vor dem 1. Oktober 1999 aufgenommen und die Erste Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen nach der Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 21. August 1992 (GBl. S. 629), aufgehoben durch § 35 Satz 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 9), bestanden hat.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 gelten für Bewerber, die ihre Erste Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen nach dem 1. Januar 2004 ablegen.

§ 28 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sonderschullehrerprüfungsordnung II vom 6. August 1985 (GBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 9), außer Kraft. Anwärter, die vor dem Zulassungstermin Februar 2004 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft.

Stuttgart, den

Dr. Annette Schavan